

SG_12_13_14_16_001

Satzungsänderungsantrag

Datum	25.5.2021
Themenbereich	Erweiterter Bundesvorstand
Paragraf	12, 13, 14 und 16
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Erweiterter Bundesvorstand wird zu Parteirat
abstimmungsfähiger Wortlaut	Das bisherige Gremium „erweiterter Vorstand“ wird zum „Parteirat“, der aus dem Vorstand und Vertretern der Länder besteht und das höchste entscheidende Gremium zwischen Parteitag und Basisabstimmungen ist. Der vorliegenden Formulierung wird zugestimmt.
Begründung	Ein entscheidungsfähiges und kontinuierlich arbeitendes Gremium auch außerhalb der Parteitage ist essentiell notwendig. Aus Gründen der Machtbegrenzung soll dies föderal aufgebaut sein. Ein aus den Vertretern der Länder (es müssen nicht Landesvorstandsmitglieder sein, wer entsendet wird, kann die jeweilige Landesverfassung regeln) zusammengesetztes Gremium bietet maximale Gewähr, vielfältige Gesichtspunkte in eine Diskussion einfließen zu lassen und die besten Lösungen zu finden.
Satzungsvergleich	
ALT	NEU
§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundesvorstands (1) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Bundesländer hineinwirken (vergleiche gesetzliche Kompetenzen der Bundesländer und Beteiligung des Bundesrats). (2) Die zustimmungsbedürftigen Gesetze sind ausdrücklich und abschließend im Grundgesetz aufgelistet. (3) Der erweiterte Bundesvorstand trifft sich auf Ladung des Bundesvorstands oder wenn sich mindestens 30 Prozent der Vertreterinnen/der	§ 15 Der dieBasis Parteirat § 15.1 Der Parteirat berät und entscheidet zwischen den Bundesparteitagen über politische, organisatorische, finanzielle und personelle Fragen, Konzepte, Programme und Vorhaben der dieBasis Partei. Wichtige Fragen und Entscheidungen übergibt er einer Basisabstimmung. Er ist das oberste beratende und beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesparteitagen. Er arbeitet und kommuniziert kontinuierlich und tritt bei Bedarf zu Sitzungen zusammen. § 15.2 Zusammensetzung: Der dieBasis Parteirat besteht aus

Vertreter der bestehenden Landesverbände den Bundesvorstand zum Treffen auffordern.

(4) Der Bundesvorstand hat den erweiterten Bundesvorstand innerhalb von drei Werktagen ab Antragstellung einzuberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist vom Vorstand auf drei Werktage verkürzt werden.

- den Vorstandsmitgliedern,
- mindestens einem Delegierten jedes Landesverbandes,
- zwei Delegierte der dieBasis Jugendorganisation,
- Vertretern der Fachausschüsse und Kommissionen in beratender Funktion, je nach Thematik,
- Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates in beratender Funktion, je nach Thematik,
- zwei Delegierten der dieBasis Bundestagsfraktion, wenn vorhanden,
- zwei Delegierten der Bundesregierung bei Regierungsbeteiligung.

§ 15.3 Die Anzahl der Delegierte eines Landesverbandes (DL) wird wie folgt berechnet: $DL = ML * 20 / PM$, aber mindestens 1.

ML: dieBasis Mitglieder im Landesverband, PM: Anzahl aller dieBasis Mitglieder, es wird kaufmännisch gerundet.

§ 15.4 **Innere Organisation:** Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Bundesparteitag bestätigt werden muss. Er kann Ausschüsse bilden. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder gelten entsprechend auch bei den Sitzungen und Entscheidungsfindungen des Parteirates.

§ 15.5 **Aufgaben:** Der Parteirat beschließt über

- Entscheidungen, die über das Tagesgeschäft hinausgehen,
- die Bildung von Fachausschüssen und Kommissionen,
- das Format eines Bundesparteitages,
- Einladung und Entlassung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates,
- Verfahrensordnungen zur Durchführung von Basisbefragungen und -abstimmungen.

Er kann

- Die zuständige Kommission mit der Durchführung einer Basisbefragung oder -abstimmung beauftragen,
- einen außerordentlichen Bundesparteitag einberufen.

§ 15.6 **Beschlussfassung:** Der Parteirat berät und fasst Beschlüsse in Sitzungen, in Kommunikationsforen oder im Umlaufverfahren. Er kann für die Beschlussfindung weitere Berater hinzuziehen. Sitzungen können auch virtuell stattfinden, sie sind in der Regel parteiöffentlich, der Parteirat kann die Öffentlichkeit nach Konsensierungsbeschluss ausschließen.

§ 15.7 **Beschlussfähigkeit:** Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn mind. 60% seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

§ 15.8 **Entscheidungsfindung:** Der Parteirat beschließt grundsätzlich durch systemisches Konsensieren. Auf Antrag von mind. 5 Mitgliedern des Parteirates muss über eine

Entscheidungsfindung durch Abstimmung abgestimmt werden.

- Bei Entscheidungen durch systemisches Konsensieren ist der Abstimmungsvorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen. Es muss bei jeder Konsensierung auch über die Beibehaltung des Status Quo konsensiert werden. Bei Stimmengleichheit gegen den Status Quo gilt der Abstimmungsvorschlag als abgelehnt, bei mehreren Alternativen muss weiter diskutiert werden bis eine Entscheidung gefunden wird.
- Lehnt ein Mitglied des Parteirates einen von der Mehrheit angenommenen Beschluss mit 10 Widerstandspunkten ab, so kann es die Begründung des Widerspruchs als Bestandteil des Protokolls schriftlich niederlegen.
- Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 15.9 **Stimmrechtsgleichheit:** Alle Mitglieder des Parteirates haben gleiches Stimmrecht.

§ 15.10 **Protokolle:** Entscheidungen des Parteirates sind mit dem Abstimmungsverhalten jedes Parteiratsmitglieds zu protokollieren. Protokolle sind umgehend der Parteiöffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 15.11 **Vetorecht der Beauftragten:** Die Säulenbeauftragten haben ein zu begründendes Vetorecht bei Entscheidungen des Parteirates, wenn sie die Belange der von ihnen vertretenen Prinzipien bzw. Säulen in Gefahr sehen. Nach einem Veto eines Säulenbeauftragten muss die betroffene Entscheidung entweder modifiziert oder durch eine Basisabstimmung gefällt werden.

§ 15.12 **Vetorecht des Vorstandes:** Jeder der beiden Vorsitzenden einzeln sowie der Schatzmeister haben ein zu begründendes Vetorecht bei Entscheidungen des Parteirates. Nach einem solchen Veto muss die betroffene Entscheidung entweder modifiziert oder durch eine Basisabstimmung gefällt werden.